

1037 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

20. 11. 1968

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
XX, mit dem das Berggesetz abgeändert und
ergänzt wird (Berggesetznovelle 1968)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Berggesetz, BGBl. Nr. 73/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 162/1967 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Das Berggesetz regelt die Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien, grundeigenen und bundeseigenen Mineralien sowie die Aufsuchung und Gewinnung der sonstigen Mineralien, soweit sie unter Tage vorgenommen wird, ferner die Aufsuchung und Erforschung geologischer Strukturen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden sollen, sowie die unterirdische behälterlose Speicherung von Bitumen dieser Art.“

2. Nach § 5 ist ein § 5 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 5 a. Die Aufsuchung und Erforschung geologischer Strukturen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden sollen, sowie die unterirdische behälterlose Speicherung von Bitumen dieser Art dürfen nur mit Bewilligung und unter Aufsicht der Bergbehörde vorgenommen werden.“

3. § 59 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Über das Ansuchen entscheidet die Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann. Der Bescheid hat sowohl den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach festzustellen, als auch die Höhe der Entschädigung vorläufig zu bestimmen. Die Bestimmung der Höhe der Entschädigung ist mit Berufung nicht anfechtbar. Sie wird endgültig, wenn nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides die Feststellung der Höhe der Entschädigung im ordentlichen Rechtsweg begehrt wird. Zur Feststellung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das zu

überlassende Grundstück liegt. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt der Bescheid hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der Entschädigung außer Kraft. Wird der Antrag zurückgezogen, so tritt der Bescheid wieder in vollem Umfang in Kraft. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß anzuwenden.“

4. § 81 hat zu lauten:

„§ 81. (1) Zur Herstellung (Errichtung) und zum Betrieb (zur Benützung) von Werksanlagen (§ 79) sowie bei wesentlichen Änderungen sind Bewilligungen der Bergbehörde einzuholen.

(2) Die Bewilligungen sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn keine Gefährdung von Personen und dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenem Gut zu erwarten ist.

(3) Parteien in den Bewilligungsverfahren sind insbesondere der Bewilligungswerber, die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Werksanlage errichtet oder betrieben wird, ferner die Eigentümer der angrenzenden und der benachbarten Liegenschaften, wenn sie und ihr Eigentum durch die Werksanlage gefährdet werden können. Als Partei ist auch derjenige anzusehen, der nach dem Berggesetz zur Gewinnung von Mineralien berechtigt ist oder eine Bewilligung nach § 133 b erlangt hat und durch die Werksanlage in der Ausübung seiner Rechte behindert werden kann.“

5. Im § 102 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Bezüglich der grundeigenen (§ 3) und der im § 5 bezeichneten Mineralien gelten die Vorschriften des § 76 Abs. 1 sinngemäß.“

6. Nach dem fünften Hauptstück ist ein Hauptstück mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„SECHSTES HAUPTSTÜCK

Bestimmungen über die unterirdische behälterlose Speicherung von Bitumen

§ 133 a. (1) Die Bewilligung zur Aufsuchung und Erforschung geologischer Strukturen, die

zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden sollen, erteilt die Berghauptmannschaft für den jeweiligen Amtsbezirk auf Ansuchen.

(2) Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, ansonst durch Erklärung an die Berghauptmannschaft, daß die Bewilligung zurückgelegt wird.

§ 133 b. (1) Die Bewilligung zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand ist von der Berghauptmannschaft auf Ansuchen zu erteilen, wenn

- a) nachgewiesen wird, daß sich die angegebene geologische Struktur für die Speicherung eignet,
- b) bestehende Bergwerks- und sonstige Gewinnungsberechtigungen sowie Bewilligungen nach § 133 b und öffentliche Interessen der unterirdischen behälterlosen Speicherung nicht entgegenstehen und
- c) der Bewilligungswerber glaubhaft macht, daß er über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügt.

(2) Erstreckt sich die geologische Struktur, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden soll, über die Amtsbezirke mehrerer Berghauptmannschaften, so ist für die Erteilung der Bewilligung jene Berg-

hauptmannschaft zuständig, in deren Amtsbezirk sich der überwiegende Teil der Struktur befindet.

(3) Die Bestimmungen des § 133 a Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 133 c. Auf die Aufsuchung und Erforschung geologischer Strukturen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden sollen, und auf die unterirdische behälterlose Speicherung von Bitumen dieser Art sind nachstehende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:

- a) vom zweiten Hauptstück die §§ 13, 58 bis 65 und 77 bis 82, die Abschnitte V mit Ausnahme der Bestimmungen über den steten Betrieb, VI, VII, VIII und IX,
- b) der § 130 Abs. 2.“

7. Das bisherige sechste Hauptstück erhält die Bezeichnung „Siebentes Hauptstück.“

Artikel II

§ 81 des Berggesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängig sind, anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die im § 153 des Berggesetzes angeführten Bundesministerien nach Maßgabe der dort festgesetzten Wirkungsbereiche betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Gasversorgung großer Städte und Industriezentren ist durch einen besonders hohen Spitzenbedarf in der kälteren Jahreszeit gekennzeichnet. Die Förder- und Leitungskapazitäten können diesem Bedarf nur unter erheblichem Kostenaufwand angeglichen werden. Da der Gasverbrauch ständig zunimmt, die österreichische Erdgasförderung aber rückläufig ist, muß zudem Erdgas eingeführt werden, um den Gasbedarf zur Gänze decken zu können. Der Bezug von Fremdgas ist jedoch nur bei regelmäßiger Abnahme möglich. Es werden daher zum Ausgleich des Spitzenbedarfes große Speicher für eine Vorratshaltung von Erdgas benötigt.

Bis vor wenigen Jahren wurden in Europa fast ausschließlich Übertagsspeicher benützt. Die Erfolge bei Verwendung von Untertagsspeichern, vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika, haben auch in Europa zur Einrichtung solcher Speicher geführt. Da eine wirtschaftliche Vorratshaltung großer Gasmengen mit Hilfe von Übertagsspeichern kaum zu erzielen ist, läßt die jüngste Entwicklung in der Gasversorgung in absehbarer Zeit die Einrichtung von Untertagsspeichern auch in Österreich erwarten.

Für die unterirdische behälterlose Speicherung von Erdgas kommen in Österreich in erster Linie ausgebeutete oder nahezu erschöpfte Erdöl- und Erdgaslagerstätten in Betracht. Eine derartige Speicherung erfordert allerdings bergmännische Arbeiten, wie insbesondere das Niederbringen von Tiefbohrungen, um das Gas von oberirdischen Kompressorstationen durch die abgeteufte Bohrlöcher in das Speichergestein zu drücken und daraus bei Bedarf zu gewinnen. Sie bildet, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik gemäß vorgenommen wird, keine Gefahr für die Öffentlichkeit und die Dienstnehmer, sie bedarf jedoch der Aufsicht einer Fachbehörde. Nach der jetzigen Rechtslage ist diese Aufsicht soweit gegeben, als die Untertagsspeicherung von Erdgas im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Bitumen vorgenommen wird. Damit eine derartige Aufsicht auch dann gegeben ist, wenn die Untertagsspeicherung von Erdgas nicht den vorangeführten Zwecken dient, ist es erforderlich, das Berggesetz, BGBl. Nr. 73/1954,

in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 162/1967 entsprechend zu ändern. Da auch die Tendenz besteht, in ähnlicher Weise wie Erdgas Rohöl in ausgebeuteten oder nahezu erschöpften Erdöl- oder Erdgaslagerstätten zu speichern, erscheint es gerechtfertigt, auch die Untertagsspeicherung von Bitumen in flüssigem Zustand eindeutig zu regeln.

Durch die Berggesetznovelle 1968 sollen überdies der § 59 Abs. 3 und der § 81 des Berggesetzes eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Fassung erhalten.

Die Erlassung der Novelle hat keine Erhöhung der Verwaltungskosten zur Folge und erfordert keinen zusätzlichen Personalbedarf.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Berggesetznovelle 1968 wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

§ 1 des Berggesetzes in der Fassung von 1967 lautet:

„§ 1. Das Berggesetz regelt die Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien, grundeigenen und bundeseigenen Mineralien sowie die Aufsuchung und Gewinnung der sonstigen Mineralien, soweit sie unter Tage vorgenommen wird.“

Die Einbeziehung der Aufsuchung und Erforschung geologischer Strukturen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden sollen, ist erforderlich, da es sich hierbei um Vorarbeiten für die eigentliche Speicherung handelt. Es sind im wesentlichen die gleichen Arbeiten, wie sie bei der Aufsuchung von Bitumen vorkommen (Niederbringen von Tiefbohrungen, Durchführung geophysikalischer Untersuchungen u. dgl.).

Zu Z. 2:

Der § 5 a legt die Bewilligungspflicht für die Untertagsspeicherung von Bitumen und die damit verbundenen Vorarbeiten fest und weist die Aufsicht hierüber der Bergbehörde zu.

Zu Z. 3:

§ 59 Abs. 3 des Berggesetzes in der geltenden Fassung lautet:

„(3) Über das Ansuchen entscheidet die Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann. Der Bescheid hat auch eine vorläufige, mit Berufung nicht anfechtbare Bestimmung der Entschädigung zu enthalten. Diese wird endgültig, wenn nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Feststellung der Entschädigung im ordentlichen Rechtsweg begehrt wird. Zur Feststellung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das zu überlassende Grundstück liegt. Mit Eintritt der Rechtskraft eines allfälligen gerichtlichen Erkenntnisses oder mit Abschluß eines gerichtlichen Vergleiches über die Höhe der Entschädigung tritt deren vorläufige Bestimmung durch die Bergbehörde außer Kraft. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBL. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, sinngemäß anzuwenden.“

Die nunmehr vorgesehene Fassung trägt den vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1964 geäußerten Bedenken im Hinblick auf das im Art. 94 B.-VG. festgelegte Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung Rechnung. Auch wird klargestellt, daß die Beschreitung des administrativen Instanzenzuges nur in der Frage der Höhe der Entschädigung ausgeschlossen ist.

Zu Z. 4:

§ 81 des Berggesetzes in der geltenden Fassung lautet:

„§ 81. (1) Zur Herstellung und zum Betrieb (zur Benützung) von Werksanlagen (§ 79) ist die Bewilligung der Bergbehörde einzuholen.

(2) Bei ihren Verfügungen gemäß Abs. 1 hat die Bergbehörde die bergpolizeilichen sowie sinngemäß die nach der Art der Anlage sonst in Betracht kommenden Vorschriften anzuwenden.“

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. März 1968, G 25/67, die im § 81 Abs. 2 des Berggesetzes enthaltenen Worte „sowie sinngemäß die nach der Art der Anlage sonst in Betracht kommenden“ als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Februar 1969 in Kraft (Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 20. Mai 1968, BGBl. Nr. 185). Da der Bergbehörde durch die Aufhebung der vorstehend angeführten Worte die Möglichkeit genommen wird, Normenkomplexe aus anderen Rechtsbereichen zu rezipieren, die dem Nachbarn die Stellung einer Partei im Verfahren nach dem § 81 Abs. 1 des Berggesetzes sichern, ist es geboten, die erforderliche rechtliche Grundlage durch Änderung des § 81 leg. cit. zu schaffen. Auch soll dem § 81 eine

Fassung gegeben werden, die dem im Art. 18 B.-VG. ausgesprochenen Erfordernis materieller Determinierung der Vollziehungstätigkeit genügt. Eine Ausdehnung der Bewilligungspflicht für Werksanlagen erfolgt hiedurch nicht, da schon bisher wesentliche Änderungen von Werksanlagen der Bewilligungspflicht unterworfen waren.

Zu Z. 5:

Der letzte Satz des § 102 Abs. 2 des Berggesetzes in der geltenden Fassung lautet:

„Bezüglich der grundeigenen (§ 3) und der diesem Bundesgesetz nicht unterstellten sonstigen Mineralien außer Bitumen (§ 5) gelten die Vorschriften des § 76 Abs. 1 sinngemäß.“

Es handelt sich hierbei um eine durch die Berggesetznovelle 1967 notwendig gewordene Berichtigung des Gesetzestextes.

Zu Z. 6:

Die §§ 133 a und 133 b regeln die Zuständigkeit für die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen für die unterirdische behälterlose Speicherung von Bitumen und die Aufsuchung und Erforschung der entsprechenden geologischen Strukturen, weiters geben sie die Voraussetzungen an, unter denen die Bewilligungen zu erteilen sind und wann diese erlöschen. Öffentliche Interessen, die hierbei zu berücksichtigen sind, können insbesondere wasserwirtschaftliche Interessen sein. So könnte zum Beispiel eine Untertagsspeicherung in einem Wasserschutzgebiet dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Durch den § 133 c werden bestimmte Vorschriften des Berggesetzes auf die Aufsuchung und Erforschung geologischer Strukturen, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand verwendet werden sollen, und auf die unterirdische behälterlose Speicherung von Bitumen für sinngemäß anwendbar erklärt. Diese Lösung bietet sich deshalb an, weil die erforderlichen Arbeiten weitgehend denen entsprechen, die bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bitumen in flüssigem oder gasförmigem Zustand vorkommen.

Zu Z. 7:

Die neue Bezeichnung des Hauptstückes ergibt sich aus der Einfügung eines neuen sechsten Hauptstückes.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel stellt klar, daß die vom Verfassungsgerichtshof teilweise aufgehobenen Vorschriften des § 81 in der Fassung von 1954 nicht auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle anhängig sind, Anwendung finden.